

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE RAAB

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 12. Dezember 2025
www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab vom 11. Dezember 2025, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 116/2023 idgF, und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich **für Haushalte** und nicht ständig bewohnte Liegenschaften / Ferienwohnungen:
pro Haushalt € 74,65
2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich **für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen** usw, in denen **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** anfallen, unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):
 - a) pro 90-Liter-Restabfall-Tonne € 44,79
 - b) pro 120-Liter-Restabfall-Tonne € 59,73
 - c) pro 770-Liter-Restabfall-Container € 383,25
 - d) pro 1100-Liter-Restabfall-Container € 547,50

II. MENGENGEBÜHR:

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) pro 90-Liter-Restabfall-Tonne € 6,19
 - b) pro 120-Liter-Restabfall-Tonne € 8,26
 - c) pro 770-Liter-Restabfall-Container € 49,24
 - d) pro 1100-Liter-Restabfall-Container € 68,07
 - e) pro 60-Liter-Restabfall-Sack € 6,09
2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) pro 90-Liter-Restabfall-Tonne € 6,19
 - b) pro 120-Liter-Restabfall-Tonne € 8,26
 - c) pro 770-Liter-Restabfall-Container € 45,00
 - d) pro 1100-Liter-Restabfall-Container € 57,10
 - e) pro 60-Liter-Restabfall-Sack € 6,09

- III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60-Liter-Grünschnittsacks**
und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 3,727
- IV. Abholung sperriger Abfälle:**
Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde € 50,00

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Ziff. I sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Mag.^a Agnes Reiter